

Info zu den Ausbildungskosten ab 2021

Die Ausbildung trägt sich hinsichtlich der Kosten weitgehend selbst. Sie erwirtschaftet einen Überschuss, der teilweise ausgezahlt und teilweise angespart wird für Rücklagen zur Finanzierung unerwarteter Entwicklungen und Notfälle, für wissenschaftliche Projekte oder größere Investitionen, sowie für den Hilfsfonds, aber auch für Institutsfeste oder für andere Aktivitäten der Ausbildungsstätte.

Die **Lehrgangsgebühren** betragen insgesamt **10.800,- Euro, unabhängig davon, an wie vielen Theorie-seminaren Sie teilnehmen** werden; die Ratenzahlungen können individuell abgestimmt und auch ausgesetzt werden, falls das einmal erforderlich sein sollte (z.B. würden diese Kosten in 3,5 Jahren – also 42 Monate durch 250,- € monatlich ausgeglichen werden oder zu beliebigen anderen Raten: z.B. mit 100,- € monatlich dann nach 105 Monaten oder 8 Jahren und 9 Monaten. Bei uns musste noch niemand aus finanziellen Gründen die Ausbildung abbrechen, weil wir durch die höhere Rücklagenbildung auch einen sehr gut ausgestatteten "Nothilfe-Fonds" einrichten konnten.

Weitere Kosten, wie die Supervisions- und Selbsterfahrungskosten, die Praxismieten der niedergelassenen KollegInnen in den überregionalen Lehrpraxen, die Abrechnungssoftware, Kartenlesegeräte, alle Lernmittel, Fachzeitschriften- und Bücherausleihe, CD's und Prüfungsgebühren, etc. werden **durch etwa die Hälfte der Ambulanz-einkünfte refinanziert**.

Die andere Hälfte steht Ihnen zur Verfügung: bei durchschnittlichem Behandlungsumfang könnten nach Abzug aller Kosten so noch mindestens **20.000,- Euro** brutto an Sie ausgezahlt werden; bei den durchschnittlich erbrachten 760 Behandlungsstunden würden Sie nach Abzug der zusätzlichen Supervisions- und Praxiskosten **ca. 29.000,- €** erhalten. Das entspräche einem Monatseinkommen von ca. 1.200,- € während der Zeit der Praktischen Ausbildung bei angenommenen ca. 1,5 Jahren p.A., was sich bei weiteren Ambulanzstunden natürlich noch erhöhen würde. Darin sind auch **die Kosten für alle Zusatzfachkunden (mit Ausnahme der KJP-Zusatzfachkunde)** enthalten - nur für ein **weiteres (optionales) Vertiefungsgebiet** (z.B.: TP nach VT oder VT oder AP nach TP oder die KJP-Zusatzfachkunde für PP) müssen dann zusätzlich noch einmal pro Vertiefungsgebiet 2000,- € berechnet werden. Diese können ebenso in beliebigen Raten gezahlt werden.

Im Folgenden sind die **Kosten der Ausbildung ohne Berücksichtigung der Einnahmen über die PIA-Stellen oder anderer Honorartätigkeiten** dargelegt. Darin sind alle Ausbildungskosten und alle Gebühren und Nebenkosten für die gesamte Ausbildung in Höhe aller geforderten Ausbildungszeiten (also auch Selbsterfahrung, Supervision und Praxismieten etc.) enthalten. (**VT** = Verhaltenstherapie **TP** = Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie **AP** = Analyse **SysT** = Systemische Therapie). Im Ausbildungsinstitut werden für jede AusbildungskollegIn zwei Konten geführt:

I. Das Lehrgangsgebührenkonto, auf das die gezahlten Lehrgangsgebühren eingehen. Dieses Konto deckt die Kosten für die Pflichtlehrveranstaltungen sowie einen Anteil der Kosten für das Sekretariat. Nachfolgend aufgeführte Tabelle gibt einen Überblick über die Höhe der Gesamtlehrgangsgebühren (die **Ratenzahlung kann individuell** bestimmt werden):

gesamte Lehrgangsgebühren (Festbetrag, in monatlichen Raten zahlbar):	PP	KJP
Normalbeitrag für komplette TP -, oder VT - Ausbildung:	10.800 €	10.800 €
Lehrgangsgebühren für weitere (optional mögliche) Zusatz-Ausbildungen in einem 2. Therapieverfahren würden ggf. entstehen bei der Wahl von:		
z.B. Zusatz-Ausbildung in einem anderen Verfahren: VT, SysT oder TP (nach der TP- oder der VT-Erstausbildung)	2000 €	2000 €
oder nach der TP-Erstausbildung für PP und KJP: Zusatz-Ausbildung in Analytischer Psychotherapie (AP)	2000 €	2000 €
oder Zusatz-Ausbildung KJP (nur für die PP-Ausbildungsgänge)	2000 €	-

II. Auf einem weiteren Konto (dem „**Ambulanz - Konto**“), werden nach Abzug der allgemeinen KV-Verwaltungskosten und der Institutsabgaben die verbliebenen Einnahmeüberschüsse für das Institut aus den ambulanten Behandlungen eingezahlt. Daraus bezahlt das Institut folgende, weitere Ausbildungskosten (siehe Tabelle „Kalkulation zur praktischen Ausbildung“):

Variable Kosten sind:	Fixkosten sind:
a) Kosten für die Gruppensupervision, b) Kosten für die Einzelsupervision c) Kosten für die Praxisgebühr (Miete in den Lehrpraxen), d) Kosten für die Einzelselbsterfahrung	e) Kosten für die Prüfer und Nebenkosten Prüfung, f) anteilige Pauschalgebühr für die Zusatzfachkundentheorieseminare & g) anteilige Kosten u.a. für das Sekretariat, Abrechnungsprogramm PsyPrax (Gerätemiete, Programmupdates) sowie für die Durchführung der Institutsabrechnung (Gehaltskosten).

Dieses 2. „Ambulanz-Konto“ besteht somit sowohl aus **Fixkosten**, die oben unter e) - g) aufgeführt sind, als auch aus variablen Kosten; oben unter a) – d) aufgelistet. Dadurch ist es zu einem Großteil quasi **verbrauchsabhängig**, d.h. je nachdem, wie viele Kosten aus den aufgeführten Posten entstehen, müssen auch Einnahmen durch die ambulante Tätigkeit erwirtschaftet werden. Die Höhe der Auszahlungsmöglichkeit hängt nach Abzug unserer Abgaben außerdem von der **Anzahl der geleisteten Behandlungsstunden unter Supervision im Rahmen der Ausbildung** ab, für die derzeit **67,13 €** vergütet werden können.

Bei dem Brutto-Überschuss von **67,13 €** sind folgende Abzüge bereits erfolgt: 22,3% für die KV-Verwaltung, die AMBO-Gebühren und für das Sicherungskonto, 12 % Klinikabgabe (klinikanteilige Institutsbetriebskosten) sowie von jeder bewilligungspflichtigen Stunde 3 Euro für das Institut zur Deckung der Investitionen, weiteren Rücklagen und Hilfen). Es müssen mind. 600 Behandlungsstunden bei der PP-TP, PP-VT, und der KJP-TP bzw. KJP-VT Ausbildung und mind. 1000 Behandlungsstunden bei TP + AP-Zusatzausbildung für die PP oder KJP- Kolleg*innen nachgewiesen werden.

Ab der 600. Behandlungsstunde entfällt die Rücklagenpauschale; dann verbleiben als Überschuss **70,13 €**.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, weitere Behandlungsstunden zu erbringen: zunächst weitere je 200 Stunden (TP oder VT) bzw. weitere 750 Stunden (TP+AP) sowie weitere Stunden für die möglichen Zusatzausbildungen oder die zusätzlichen Abrechnungsgenehmigungen (z.B. Gruppentherapie). Für diese weiteren Behandlungsstunden müssen aber auch zusätzliche Supervisionsstunden in Anspruch genommen werden, so dass dadurch auch weitere Kosten entstehen. Wegen der konstanten Fixkosten, die für jeden Ausbildungskollegen ja nur einmal erhoben werden, können bei mehr Behandlungsstunden trotzdem auch höhere Honorare an der/dem entsprechenden AusbildungskollegIn ausgezahlt werden, trotz weiterer Ausgaben für die zusätzlichen Supervisionsstunden.

Alternativ könnten auch z. B. auch weitere Selbsterfahrungsstunden genommen werden, oder die Gutschrift kann erst einmal auf dem Verrechnungskonto bleiben für eine spätere Auszahlung oder für spätere Kosten: das kann jeder selbst bestimmen. Dadurch verändert sich natürlich individuell der Kontostand des „Ambulanz-Kontos“. Folgende Tabelle soll einen Überblick über das Kostenmodell geben; sie bezieht sich dabei ausschließlich auf das oben beschriebene 2. Konto („Ambulanz-Konto“)

Kalkulation zur Praktischen Ausbildung – das „Ambulanz-Konto“:
roter Rahmen = Empfehlung, aber als variable Kosten individuell gestaltbar (je nach Verbrauch)

	PP oder KJP: TP oder VT		PP oder KJP: TP und AP	
a) Gruppen- Supervision:	100 x 28,- €	2.800 €	170 x 28,- €	4.760 €
b) Einzel-Supervision:	50 x 100,- €	5.000 €	80 x 100,- €	8.000 €
c) Praxisgebühr:	18 x 150,- €	2.700 €	24 x 150,- €	3.600 €
d) Selbsterfahrung Einzel:	50 x 100,- €	5.000 €	120 x 100,- €	12.000 €
Blauer Rahmen = Fixkosten:				
e) Selbsterfahrung Gruppe:	100 x 12,- €	bezahlt aus ZAP Rücklagenkonto	100 x 12,- €	bezahlt aus ZAP Rücklagenkonto
f) Prüfungsgebühren für Prüfer:		1.000 €		1.000 €
g) Theorie anteilig: Zusatz-FK´n.		1.500 €		1.500 €
h) Anteilige Kosten Sekretariat, Progr.-updates, Abrechnung etc.:		1.500 €		1.500 €
Summe der Kosten, die vom „Ambulanz - Konto“ abgehen in €:		19.500 €		32.360 €
dafür zu erwirtschaftende Überschüsse mit xxx Behandlungsstunden (à 67,13 €):		291 Stunden		473 Stunden
Anteilige Gutschriften auf das „Ambulanz-Konto“ bei 67,13 € ab der 1. Behandlungsstunde, nach 600 Stunden dann jeweils 70,13 € bei:				
600 Behandlungsstunden (Mindest-Pflichtstunden bei TP oder VT):		40.278 €		
800 Behandlungsstunden		54.304 €		
1000 Behandlungsstunden (Pflichtstunden bei TP + AP-Zusatzausbildung):		68.330 €		68.330 €
1350 Behandlungsstunden (bei TP plus AP-Zusatzausbildung)				92.875 €

Dies bedeutet: durch die erwirtschafteten Überschüsse über die ambulante PatientInnenbehandlung bei entsprechend individueller Behandlungsstundenzahl und durch die entstandenen Kosten aus oben erwähnten Posten sind die **Auszahlungsmöglichkeiten** variabel und individuell verschieden; derzeit können gut die Hälfte der Einnahmen an die AusbildungskollegInnen ausgezahlt werden.

Hinweis zur Steuererklärung

Alle Zahlungen der Krankenkassen für Leistungen der Institutsambulanz, an der Sie auch beteiligt sind, erfolgen grundsätzlich immer nur auf das Konto der Ausbildungsstätte, weil nur diese die Leistungserbringerin ist und nur diese Vertragspartnerin der Krankenkassen und der KVWL für die Leistungen der Institutsambulanz ist.

Sie als Ausbildungsteilnehmerin sind keine Vertragspartnerin, sondern „nur“ Ausbildungsteilnehmerin, die im Rahmen ihrer Ausbildung an den Einkünften der Institutsambulanz anteilig beteiligt wird. Ihre persönlichen Gesprächsleistungen als Ausbildungsteilnehmerin sind für sich genommen grundsätzlich nicht vergütungsfähig: erst durch die Garantien der Ausbildungsstätte (nur Durchführung in zugelassenen Behandlungsräumen unter Verantwortung zugelassener Supervision und der Organisationshaftung der Ausbildungsstätte, etc.) wird Ihr persönliches Mitwirken anteilig vergütungsfähig.

Das Ambulanzkonto beim Lehrinstitut dient lediglich der **internen Verrechnung von Einnahmen und Ausgaben des Lehrinstitutes für Ihre individuellen Ausbildungskosten**; Zuflüsse oder Auszahlungen an SupervisorInnen oder der Bereitstellung der Behandlungsräume etc. haben hier noch keine Relevanz für Ihre Steuererklärung.

Steuerlich relevant sind für das Finanzamt die **realen Auszahlungen des Institutes auf die privaten Konten der betreffenden AusbildungskollegInnen**, nachdem Sie uns die entsprechende Honorarrechnung für die Auszahlung von Vorschüssen oder Ihrer (zu erwartenden) Überschüsse gestellt und wir Ihnen dann dieses Honorar überwiesen haben: das sind Ihre Einkünfte und **diese müssen Sie versteuern**. Berufsrechtlich sind Sie nicht selbständig tätig, weil Sie bis zur Approbation nur unter der Behandlungsverantwortung der Supervisoren und der Ausbildungsstätte an der ambulanten Tätigkeit mit beteiligt werden. Sie sind **sozialrechtlich** aufgrund der staatlich anerkannten Ausbildung **von den Sozialabgaben befreit**.

- **Am Ende eines jeden Jahres muss also jede/r AusbildungskollegIn eigenständig für die erhaltenen Auszahlungen über die Honorare eine Einkommensteuererklärung durchführen.**
- Sie müssen sich in der ambulanten Zeit **selbst krankenversichern**, aber **keine Sozialversicherungsbeiträge leisten**, es sei denn, dass Sie zusätzlich **auch angestellt** sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind.

Abschließend zwei kleine Beispielrechnungen:

Fall 1: Frau M. plant für die ambulanten Behandlungen insgesamt 2 Jahre ein und wird dabei z.B. **1000 Behandlungsstunden** über einen Zeitraum von **24 Monaten** über die Institutsambulanz abrechnen, womit sie auf eine erwirtschaftete Summe von insgesamt **68.330 €** kommt. Auf dem Ambulanzkonto der Ausbildungskollegin Frau M., sind entsprechend der Empfehlung (siehe Tabelle; jetzt mit 24 Monaten Praxismiete = 3.600,- € und 250 Sup.-Stunden) insgesamt **32.360 €** an Ambulanz-Kosten zu erwarten. Hinzu kommen noch die Kosten der Lehrgangsgebühren mit insgesamt **10.800 €**. Zusammen kostet die Ausbildung dann incl. allen Nebenkosten **43.160 €**. Nach Abzug aller Ausbildungs-Kosten von insgesamt **43.160 €** verbleibt Frau M. ein Restbetrag von **25.170 €**, den sie sich monatlich über einen Zeitraum von 24 Monaten auszahlen lässt und damit **1.050 € monatlich brutto** erhält. Geht man von jährlich real 42 Arbeitswochen aus, dann müssten dazu **wöchentlich durchschnittlich 12 Behandlungsstunden** erfolgen.

Wenn Frau M. wöchentlich statt 12 durchschnittlich **15 Patienten in 42 Wochen pro Jahr** behandeln könnte, dann ergibt das **in 24 Monaten insgesamt 1260 Behandlungsstunden** und Gesamt-Einnahmen von **86.563 €**, denen Ausgaben von **44.980 €** entgegenstehen und damit ein Überschuss von **41.583 €** in 24 Monaten gebildet wird, wobei dann ein **monatlicher Brutto-Überschuss von 1.732 €** erwirtschaftet wird.

Fall 2: Herr K. hingegen befindet sich in einem Teilzeit-Beschäftigungsverhältnis und möchte seine praktische Tätigkeit im Rahmen der **600 Pflichtbehandlungsstunden** über einen Zeitraum von 18 Monaten erfolgreich abschließen. Dabei werden bei Herrn K. als VT'ler Kosten von 19.500,- € entstehen, die bei einer Stundenvergütung von 67,13 € insgesamt 291 Behandlungsstunden entsprechen.

Um in 18 Monaten die 600 Pflichtbehandlungsstunden abschließen zu können, muss Herr K. monatlich ungefähr 34 Behandlungsstunden absolvieren, dies entspricht i.d.R. **9 PatientInnen in der Woche**. Ab der 292. bis zur 600. Behandlungsstunde erwirtschaftet er einen Überschuss von insgesamt **20.676 €**.

Nach Abzug der Lehrgangsgebühren von 10.800,- € verbleiben **9.876 €**. Diesen Überschuss lässt er sich aber bereits schon ab der 1. Behandlungsstunde in Höhe von **548,- € monatlich brutto** über einen Zeitraum von insgesamt 18 Monaten über die Institutsambulanz auszahlen. Damit sind auch alle Lehrgangsgebühren abgegolten und Herr K. erhält trotzdem einen monatlicher **Brutto-Überschuss von 548,- €** zusätzlich zum Einkommen aus seiner Teilzeittätigkeit.

Hinweis zu den Werbungskosten: Grundsätzlich sind alle Kosten, **die das Lehrinstitut selbst begleicht** (z.B. für Supervision, Praxismiete, Aufnahme- und Prüfungsgebühren, Selbsterfahrung etc.) steuerlich für

AusbildungskollegInnen **nicht absetzbar**, weil diese Kosten mit den Einnahmen im Verrechnungskonto des Lehrinstituts verbucht werden und nicht durch die AusbildungskollegInnen direkt bezahlt werden.

Aber alle Kosten, die durch die AusbildungskollegInnen selbst gezahlt worden sind und die in Verbindung mit der Psychotherapieausbildung entstehen (das sind sogenannte Bildungskosten) können ohne Höchstgrenze, also in voller Höhe, bei der Steuererklärung in der günstigen Rubrik **WERBUNGSKOSTEN** eingesetzt werden.

Hinweise aus dem Forum der **PIA-Netzwerke**:

Es können ALLE Kosten, die in Verbindung mit der Psychotherapieausbildung entstehen (das sind sogenannte Bildungskosten) ohne Höchstgrenze, also in voller Höhe, bei der Steuererklärung in der günstigen Rubrik WERBUNGSKOSTEN eingesetzt werden - z.B.:

- allgemeine Ausbildungs-/Semestergebühren
- Seminargebühren
- ggf. anfallende einmalige Gebühren (Auswahlseminar u. -interview, Einschreibung, Zwischenprüfung, Staatsexamensprüfungen)
- Fahrtkosten (Seminare, Lehrtherapie, Supervision, Institutsambulanz/kooperierende Lehrpraxis, kooperierende Lehrkliniken)
- Verpflegungskosten
- Übernachtungskosten
- Bücher- u. Kopierkosten
- Kosten für psychologische Tests
- Kosten für Büromaterial (Schreibblöcke, Kugelschreiber, Tinte, Papier, Briefumschläge, Druckerpatronen, Heftordner, Hängemappenordner u. -koffer etc.)
- Kosten für Stahlschrank für PatientInnenakten
- Kosten für Bücherregale u. andere Büromöbel
- Kosten für therapeutisches Material
- Kosten für PatientInnenverwaltungs- u. Abrechnungsprogramm (z.B. ELEFANT) sowie die Quartals-Updates
- Kosten für Krankenversicherungskarten-Lesegerät
- Porto (z.B. für Briefe an das Institut, die kooperierende Lehrklinik/-praxis, die Krankenkassen der ambulanten PatientInnen, die PatientInnen etc.)
- Telephon- u. Faxkosten (z.B. für Kommunikation mit dem Institut, der kooperierenden Lehrklinik/-praxis, den ambulanten PatientInnen)
- Beiträge zu Berufsverbänden u. Fachgesellschaften
- Beitrag zur Berufshaftpflichtversicherung
- Kinderbetreuungskosten
- etc.

vgl. Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) zur Absetzbarkeit von Bildungskosten als Werbungskosten: BFH VI R 120/01, VI 137/01 und VI R 33/01.

Also:

IMMER eine STEUERERKLÄRUNG machen und alle Posten geltend machen, die unmittelbar oder mittelbar durch die Pt-Ausbildung entstehen! Wenn nur geringe Einkünfte erzielt wurden, so dass man ohnehin keine oder nur wenig Steuern zu zahlen hatte, dennoch eine Steuererklärung machen und zusätzlich einen sogenannten VERLUSTVORTRAG beim Finanzamt beantragen! Der Verlustvortrag bewirkt, dass Verluste, die Euch dadurch entstanden sind, dass Ihr nur geringe Einkünfte bei gleichzeitig hohen Ausgaben für die Pt-Ausbildung hattet, mit den Einkünften im nächsten Jahr verrechnet werden, so dass ihr im nächsten Jahr, auch im Fall von deutlich höherem und steuerpflichtigem Einkommen, weniger oder keine Steuern zahlen müsst.

Falls dennoch ein Kredit erforderlich werden sollte, so gibt es z.B. weitere Hinweise unter:

<http://www.kreditzentrale.com/files/ebooks/kredit.pdf>